

Ausschuss für Stadtentwicklung	11.07.2018
Rat	12.07.2018

**öffentlich**

Vorlage Nr.	395/2018-1
Stand	18.06.2018

**Betreff Errichtung eines Naturfriedhofes (Bestattungswaldes) in Bornheim**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt den Antrag zur der Errichtung eines Naturfriedhofs (Bestattungswald) durch einen privaten Rechtsträger zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die finanziellen Risiken für die Stadt zu ermitteln und darzustellen.

**Sachverhalt**

Im Dezember 2017 wurde bei der Stadt ein Antrag bezüglich der Errichtung und des Betriebs eines Naturfriedhofs in Bornheim gestellt.

Auf diesem Naturfriedhof sollen Urnen mit der Asche Verstorbener direkt zwischen den Wurzeln einzelner Bäume im Wald beigesetzt werden. Das Erscheinungsbild des Waldes soll dabei nicht gestört oder verändert werden. Die Grabstätten sollen naturbelassen und nicht durch Grabsteine oder Bepflanzungen gekennzeichnet werden. Lediglich Schilder an den Bäumen weisen auf die Grabstätte hin. Eine Grabpflege ist nicht gestattet. Eine Einfriedung erfolgt nicht.

Als öffentliche Einrichtung soll der Naturfriedhof öffentlich zugänglich sein.

Die Lage des geplanten Naturfriedhofs, dessen Flächen im Eigentum eines privaten Waldeigentümers stehen, ergibt sich aus dem anliegenden Flächennutzungsplan sowie dem beigefügten Landschaftsplan. Die vom Naturfriedhof umfassten Flächen sind rot umrandet und die als Pkw-Stellplätze in Betracht kommenden Flächen sind jeweils blau markiert.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Planung, den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, der Errichtung und dem Betrieb des Naturfriedhofs beabsichtigt der Eigentümer zu tragen. Der Friedhof soll von einem anderen privaten Rechtsträger errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan weist hier eine „Fläche für Wald“ aus. Diese Festsetzung steht einem Naturfriedhof nicht entgegen. Da allerdings der überwiegende Teil des geplanten Naturfriedhofs im Landschaftsschutzgebiet und eine kleinere Teilfläche im Naturschutzgebiet liegen, bedarf das Vorhaben der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Eine solche Erlaubnis wird die

Untere Naturschutzbehörde nach ihrer ersten Einschätzung nicht für die im Naturschutzgebiet liegende Teilfläche erteilen.

Der Naturfriedhof selbst bedarf zwar keiner Baugenehmigung, doch sind die geplanten Pkw-Stellplätze, die für den Betrieb des Naturfriedhofs erforderlich sind, genehmigungspflichtig. Deren Lage wäre noch unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Eingriffs in Natur und Landschaft mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Baugenehmigung könnte nach erster Einschätzung erteilt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zustimmt und die Erschließung gesichert ist.

Die Einrichtung von Friedhöfen obliegt nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) den Kommunen. Als Friedhofsträger dürfen Kommunen auch einen Naturfriedhof bzw. einen Bestattungswald errichten und betreiben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies sind insbesondere Vorschriften des Wasserhaushaltsrechts, des Gesundheitsschutzes sowie sonstiger Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Den Kommunen ist es auch gestattet, die Errichtung und den Betrieb von Friedhöfen auf private Rechtsträger im Wege der Beleihung zu übertragen (vgl. § 1 Absatz 4 BestG NRW). In diesem Fall hätte die Stadt gemäß § 1 Absatz 8 Satz 2 BestG NRW im Einvernehmen mit dem privaten Betreiber eine Friedhofssatzung für den Naturfriedhof zu erlassen. Die bestehende Friedhofssatzung der Stadt müsste nicht geändert werden, könnte aber um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden.

Die Errichtung des Naturfriedhofes bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde, hier des Rhein-Sieg-Kreises (vgl. § 2 Absatz 1 BestG NRW).

Ein privater Betreiber des Naturfriedhofs unterstünde der Rechtsaufsicht der Kommune als Aufsichtsbehörde und hätte diese von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei zu stellen, die durch Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben verursacht werden könnten.

Dennoch hätte die Stadt die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft für einen Zeitraum von mindestens 99 Jahren. Die Friedhofsfläche müsste gewidmet und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert werden. Im Falle der Insolvenz des Betreibers wäre die Stadt in der Verantwortung, und zwar bis zum Ende der gesicherten 99 Jahre, d.h. sie müsste den Naturfriedhof weiterhin betreiben.

Die hiermit sowie mit der Aufsichtspflicht verbundenen Risiken wären vertraglich zwischen der Stadt, dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Naturfriedhofs zu regeln und ggf. durch Bürgschaft abzusichern. Solche könnten insbesondere aufgrund der Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf Baumkontrollen und -pflege sowie Wegeunterhaltung entstehen.

Bevor diese Risiken im Einzelnen untersucht und weitere Prüfungen eingeleitet werden, soll zunächst die grundsätzliche Bereitschaft zur Einrichtung eines Naturfriedhofs (Bestattungswaldes) geklärt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Ausführungen im Sachverhalt

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Flächennutzungsplan  
Landschaftsplan